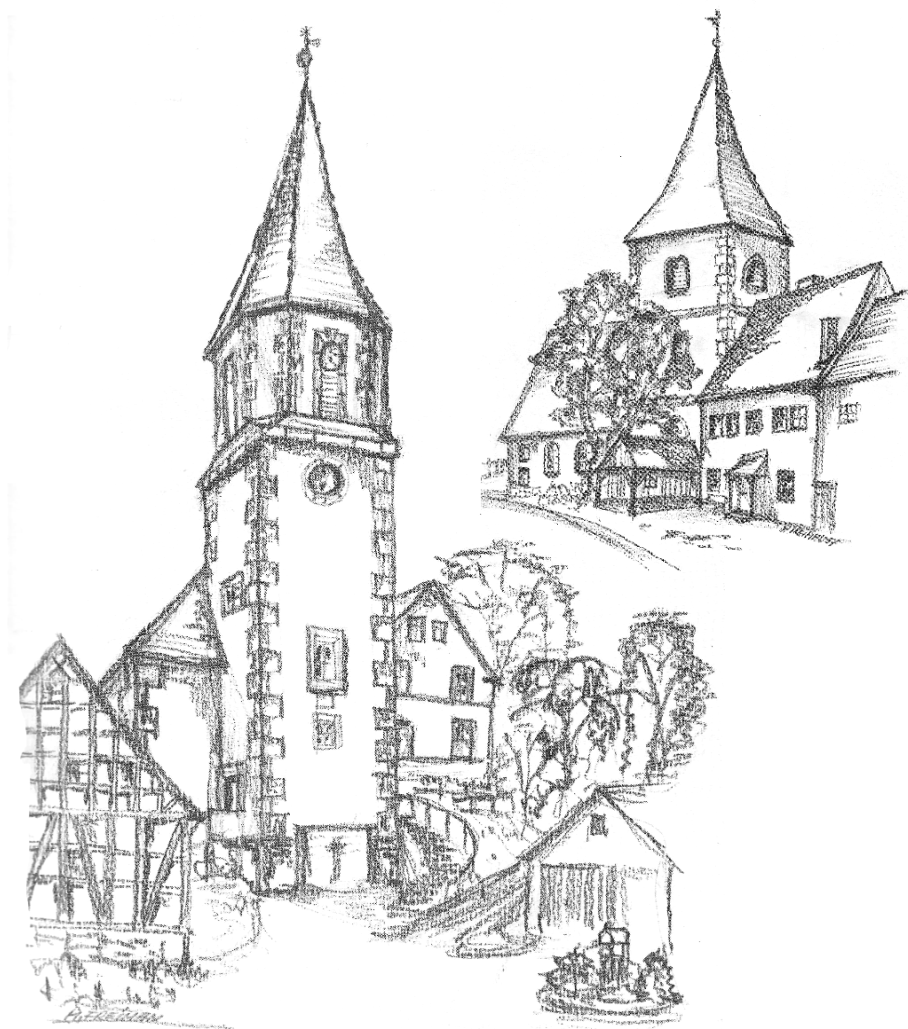


Ev.- Luth Pfarramt Gastenfelden

Schulstraße 3, 91592 Gastenfelden Tel.:09867/515

Friedhofsordnung des Evang.-Luth. Friedhofes in Gastenfelden



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	4
§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofes.....	4
§ 2 Verwaltung des Friedhofes	4
§ 3 Benutzungszwang	5
II. Ordnungsvorschriften	5
§ 4 Ordnung auf dem Friedhof.....	5
§ 5 Veranstaltungen von Trauerfeiern	6
§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	7
§ 7 Durchführung der Anordnungen	8
III. Bestattungsvorschriften	8
§ 8 Anmeldung der Bestattung	8
§ 9 Zuweisung der Gräber und Verleihung des Nutzungsrechtes.....	9
§ 10 Ausheben und Schließen eines Grabes	9
§ 11 Tiefe der Gräber	10
§ 12 Größen und Anlagen der Gräber	10
§ 13 Ruhezeit.....	11
§ 14 Belegung der Gräber	12
§ 15 Umbettungen	12
§ 16 Registerführung	13
IV. Grabstätten	13
§ 17 Einteilung und Neuanlagen der Gräber	13
§ 18 Nutzungsrechte.....	14
§ 19 Verlängerung des Nutzungsrechtes	15
§ 20 Erlöschen des Nutzungsrechtes	15
§ 21 Wiederbelegung.....	16
§ 22 Rückerwerb	16
V. Leichenhalle	16
§ 23 Benutzung der Leichenhalle	16
VI. Schlussbestimmungen zur Friedhofsordnung	17
§ 24 Grabmal und Bepflanzungsordnung.....	17

§ 25 Friedhofsgebühren.....	17
§ 26 Inkrafttreten.....	17
VII. Grabmalordnung und Bepflanzung für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Gastenfelden	18
§ 27 Grabmale	18
§ 28 Genehmigung eines Grabmahls	18
§ 29 Bauliche und gestalterische Ausführung der Grabmale	19
§ 30 Größen eines Grabmals	20
§ 31 Ausgestaltung der Grabmale	20
§ 32 Bauliche Vorgaben der Grabmale	20
§ 33 Einfassungen	21
§ 34 Abbau einer Grabanlage.....	22
§ 35 Grabpflege und gärtnerische Anlage	22
§ 36 Bepflanzung	23
§ 37 Grabschmuck.....	23
VIII. Schlussbestimmungen zur Grabmalordnung.....	23
§ 38 Ausnahmeregelungen.....	23
IX. Gebührenordnung	24
§ 39 Gebühren	24
§ 40 Gebührenverpflichtung	24
§ 41 Gebührenpflichtige.....	24
§ 42 Gebührenaufstellungen	25
X. Schlussbestimmung zur Gebührenordnung	27
Anlage (1): Angebot für bodengleiches Rasenurnengrab (Baumgrabanlage) für Muschelkalkstein und Bronzetafel für Gastenfelden und Gastenfelden vom 01.04.2026	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Hinweise und Anhang	28

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

- (1) Der Friedhof in Gastenfelden steht im Eigentum und in der Verwaltung der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Gastenfelden.
- (1) Der Friedhof in Gastenfelden ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Gastenfelden waren oder vor ihrem Tod auf diesem Grabnutzungsrechte erworben hatten. Auswärtige können Grab- und Bestattungsrecht nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes erwerben.

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Der Kirchenvorstand überträgt die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss und kann sich auch Beauftragter bedienen, wie Vertrauenspersonen und Grabbuchführer/in. Der oder die Grabbuchführer/in ist für die Zuteilung der Liegestätten zuständig und führt Buch darüber.
- (2) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (3) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen, die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
- b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (DSG-EKD).

§ 3 Benutzungszwang

(1) Nutzungsvorschriften

Alle Nutzungsberechtigten müssen folgende Leistungen des Friedhofsträgers in Anspruch nehmen:

- a) Grundausrüstung im Aufbewahrungsraum mit Trauerschmuck,
- b) bei Erdbestattungen die Durchführung der Bestattung, wozu das Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Leichenwagens und die Versenkung des Sarges gehören und
- c) bei Feuerbestattungen die Durchführung der Urnenbeisetzung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Ordnung auf dem Friedhof

(1) Öffnungszeiten des Friedhofes

- | | |
|-------------------------|--------------------------|
| • April und Mai | • 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr |
| • Juni bis August | • 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr |
| • September und Oktober | • 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| • November bis März | • 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr |

(2) Besucherkreis

- | | |
|--|-------------------|
| • Erwachsene | • uneingeschränkt |
| • Kinder und Jugendliche ohne Aufsicht | • ab 10 Jahren |

(3) Verhalten auf dem Friedhof

Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten.

Nicht gestattet sind:

- das Befahren der befestigten Wege auf dem Friedhofsgelände mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen sind davon Kinderwagen, Rollstühle und Rollatoren und Geräte die zur Rasen-, Anlagenpflege (Rasenmäher, Rasenmähtraktoren) benötigt werden,
- das Beschädigen und Verunreinigen der Friedhofsanlagen sowie das Betreten, Beschädigen und Verunreinigen fremder Grabstätten,

- die Entnahme von Gegenständen aller Art von fremden Gräbern und Anlagen,
- das Rauchen, das Lärmen und das Trinken von Alkohol,
- Hunde frei laufen zu lassen, sie sind an der Leine zu führen, Hundekot ist zu beseitigen,
- das Feilbieten von Waren aller Art, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- das Ablegen von Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
- der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungen sowie das Fotografieren oder Filmen bei Beerdigungen,
- das Beisein bei einem Grabaushub, der Zugang zum entsprechenden Grab ist nur dem Totengräber, dessen bestellten Helfern, dem Kirchenvorstand oder dessen Beauftragten gestattet.

§ 5 Veranstaltungen von Trauerfeiern

- (1) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltungen von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen oder Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen.
- (2) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, welche als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden könnten.
- (3) Bei evang.- luth. kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen nur nach Absprache und mit Zustimmung des, für die Beerdigung zuständigen Pfarrers zulässig.
- (4) Die Beerdigung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet. Die Genehmigung ist durch den Pfarrer oder Kirchenvorstand oder dessen Beauftragten einzuholen.

- (5) Bei evang.-luth. Begräbnisfeiern
 - a) Ansprachen, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlungen sind, bedürfen der Rücksprache mit dem Pfarrer.
 - b) Genehmigungen bei Mitwirkung nichtkirchlicher Musikvereinigungen sind rechtzeitig beim Pfarrer oder dem Kirchenvorstand oder dessen Beauftragten einzuholen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer/innen, Steinmetze/innen, Kunstschmiede/innen, Gärtner/innen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Bewilligung durch den Friedhofsträger. Dabei wird zugleich der Umfang der Tätigkeit festgelegt.
- (2) Die Bewilligung wird erteilt an Gewerbetreibende für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Der Nachweis der Zuverlässigkeit wird in der Regel durch Eintrag in die Handwerksrolle, Abschluss der Meisterprüfung, Gesellenbrief mit Sachkundenachweis oder durch eine gleichwertige Qualifikation erbracht. Für Arbeiten, von denen keine Gefährdung ausgeht, genügt eine geeignete Fachausbildung.
- (3) Die Bewilligung ist den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (5) Der Friedhofsträger kann Gewerbetreibenden, die wiederholt gegen die Friedhofsordnung bzw. gegen die Grabmal- und Bepflanzungsordnung verstoßen, nach zweimaliger vorheriger schriftlicher Abmahnung die Bewilligung durch schriftlichen Bescheid auf Zeit oder Dauer entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich. Eine Entziehung erfolgt ebenfalls, wenn die Zulassungsvoraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind.
- (6) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nur mit dem Firmennamen und Adresse bis zu einer Größe von 3 cm an der Seite oder Rückseite versehen werden.
- (7) Es ist darauf zu achten, ausbeuterische Kinderarbeit bei der Grabmalwahl zu vermeiden.

- (8) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter/innen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (9) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Öffnungszeiten des Friedhofes an Werktagen.
- (10) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 7 Durchführung der Anordnungen

- (1) Den Anordnungen, der mit der Aufsicht betrauten Personen, ist Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

- (2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 9 Zuweisung der Gräber und Verleihung des Nutzungsrechtes

- (1) Grabstätten werden, in der Regel, nur bei einem Todesfall zugewiesen. Diese weisen die vom Kirchenvorstand Beauftragten zu.
- (2) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird den Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
- (3) Mit der Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten der Gebührenbescheid, die Friedhofsordnung und eine Graburkunde übergeben.
- (4) Soll die Bestattung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.
- (5) Mit der Verleihung des Nutzungsrechtes wird die Graburkunde mit dem Namen und Adresse der/des Nachfolgenutzungsberechtigten ausgestellt.

§ 10 Ausheben und Schließen eines Grabes

- (1) Ein Grab darf nur vom Totengräber oder von solchen Hilfskräften nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) ausgehoben und geschlossen werden, die damit vom Kirchenvorstand beauftragt sind.
- (2) Die beim Ausheben eines Grabes gefundenen Überreste früherer Bestattungen werden auf dem Boden der Grabstätte beigesetzt.
- (3) Vor dem Aushub sind Grabstein, Umrandung und Bepflanzung vom Grabnutzer oder dessen Angehörigen zu entfernen, bzw. ist dieses von ihnen zu veranlassen.

§ 11 Tiefe der Gräber

- (1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten:
- | | | |
|----|------------------------------|--------|
| a) | für Kinder unter 2 Jahren | 0,80 m |
| b) | für Kinder von 2 – 7 Jahren | 1,10 m |
| c) | für Kinder von 7 – 12 Jahren | 1,30 m |
| d) | für Personen über 12 Jahre | 1,80 m |
- (2) Doppeltiefgräber werden so tief angelegt, dass der Normaltiefe nach Absatz 1 noch die Tiefe einer Sarglage und eine Bodenschicht von 0,30 m zugemessen werden. Dabei hat die Grabtiefe mindestens 2,40 m zu betragen.
- (3) Urnengräber, Rasenurnengräber und bodengleiche Rasenurnengräber werden 0,80 m tief angelegt.
- (4) Doppeltiefe, bodengleiche Rasenurnengräber werden auf ca. 1,20 m ausgehoben, hierfür muss ein Antrag beim Kirchenvorstand oder dessen Beauftragten gestellt werden.
- (5) Urnenbeisetzungen in bereits bestehenden Gräbern bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes oder seiner Beauftragten.

§ 12 Größen und Anlagen der Gräber

(1) Für Erdbestattungen gelten folgende Vorschriften

- | | | |
|----|-----------------------------------|--|
| a) | Gräber für Kinder bis 5 Jahre: | Länge 1,20 m; Breite 0,60 m; der Abstand zu den Nachbargräbern beträgt auf allen vier Seiten mind. 0,60 m. |
| b) | Gräber für Personen über 5 Jahre: | Länge 2,10 m; Breite 0,90 m; der Abstand zu den Nachbargräbern beträgt auf allen vier Seiten mind. 0,60 m. |
| c) | Familien-gräber ¹ | Länge 2,10 m; Breite 1,80 m; der Abstand zu den Nachbargräbern beträgt auf allen vier Seiten mind. 0,60 m. |

¹ Diese Grabform und der Grabplatz werden zukünftig vom Kirchenvorstand auf Antrag ausgewiesen und genehmigt, Pfarrer und Beauftragte leiten den Antrag an den Kirchenvorstand weiter. Vorhandene Familiengräber bleiben bestehen.

(2) Für Urnenbestattungen gelten folgende Vorschriften

- | | | |
|----|---|--|
| a) | Urnengräber mit Grabmal und mit Einfassung | Länge 0,80 m x Breite 0,80 m;
der Abstand zu den Nachbargräbern beträgt auf allen vier Seiten mind. 0,60 m.
Die Fläche innerhalb der Einfassung wird vom Nutzer bepflanzt. |
| b) | Rasenuarnengräber mit Grabmal ohne Einfassung | Länge 0,80 m x Breite 0,80 m;
der Abstand zu den Nachbargräbern beträgt auf allen vier Seiten mind. 0,60 m.
Die Fläche vor dem Grabmal wird mit Rasen eingesät. |
| c) | Bodengleiche Rasenuarnengräber | Diese sind mit Platzhaltern markiert. Sie müssen im Falle einer Belegung durch einen Muschelkalkstein gleichen Ausmaßes (25x25x7,5) ersetzt werden. Inschriften sind in eine Bronzetafel einzuarbeiten (Größe 15x15, max. 6mm stark, Schrift max. 2mm erhaben). Die Bronzetafel kann individuell gestaltet werden. Anonyme Gräber ¹ sind möglich. Der Muschelkalkstein liegt bodengleich im Rasen. Die Abdeckungen mit dem Muschelkalkstein der Rasengräber müssen fachgerecht angebracht werden, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Das Urnengräberfeld wird vom Friedhofsgärtner gepflegt. Blumen oder anderer Grabschmuck sind nicht gestattet. |
| d) | Allgemeines zu Urnengräbern | Urnen können, mit Zustimmung des Kirchenvorstandes oder seiner Beauftragten, in Einzel- oder Familiengräbern beigesetzt werden. Es gilt § 21 entsprechend. |

Alle Urnen dürfen ausschließlich aus biologisch abbaubarem Material sein.

¹ Nähere Informationen darüber erhalten Sie im Pfarramt.

§ 13 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit von Personen über 12 Jahre beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit von Kindern bis zum 12. Lebensjahr beträgt 15 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit von Asche beträgt 10 Jahre.

§ 14 Belegung der Gräber

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit in der Regel mit einem Verstorbenen belegt werden. Eine grundsätzliche Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in sog. Doppeltiefgräbern (vgl. § 11, Abs. 2).
- (2) Für die Beisetzung von Urnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (siehe dazu § 12 Absatz d))
- (3) Urnengräber und Rasenurnengräber können mit vier Urnen belegt werden.
- (4) Bodengleiche Rasenurnengräber werden in der Regel mit einer Urne belegt. Auf Antrag beim Kirchenvorstand oder dessen Beauftragten können dieses doppeltief belegt werden.
- (5) Ausnahmen für alle Arten von Gräbern können auf Antrag vom Kirchenvorstand genehmigt werden.

§ 15 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte ist nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der bzw. des nächsten Angehörigen, der bzw. des Verstorbenen sowie der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (5) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.

- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (8) Die Umbettung biologisch abbaubarer Urnen ist nicht zulässig.

§ 16 Registerführung

- (1) Über alle Beerdigungen und Gräber werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
- (2) Der Friedhofsplan/Belegungsplan ist laufend zu aktualisieren.

IV. Grabstätten

§ 17 Einteilung und Neuanlagen der Gräber

- (1) Einzelgrab (Grabmal mit Grabeinfassung, bepflanzt oder als Rasengrab mit Grabmal ohne Grabschmuck).
- (2) Familiengrab (Grabmal mit Grabeinfassung, bepflanzt oder als Rasengrab mit Grabmal ohne Grabschmuck).
- (3) Urnengrab (Grabmal mit Grabeinfassung, bepflanzt oder als Rasengrab mit Grabmal ohne Grabschmuck).
- (4) Bodengleiches Rasenurnengrab (vorgegebene Steinplatte, boden-gleich im Gräberfeld ohne Grabschmuck)
- (5) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten.
- (7) Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
- (4) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von dem Friedhofsträger nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten der

bisherigen nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für die Friedhofsträgerin nicht.

§ 18 Nutzungsrechte

- (1) Die Gräber werden für eine Nutzungszeit von 25 Jahren vergeben, Kindergräber für 15 Jahre und Urnengräber für 10 Jahre.
- (2) In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) die Ehegatten, der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.
- (3) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes.
 - (4) Das Nutzungsrecht¹ kann nicht an Dritte übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes.
 - (5) Die Nachfolge des Nutzungsrechts wird mit der Graburkunde geregelt.
 - (6) Es muss immer ein Nachfolgenutzungsberechtigter benannt sein.
 - (7) Vorhandene Gruften können weiterhin belegt, Gruften-Neuanlagen werden nicht mehr genehmigt.
 - (8) Hinterlässt der Berechtigte keine Erben, oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist – falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben in Betracht kommt – der Kirchenvorstand ermächtigt, diesen endgültig zu bestimmen oder nach den, bei Erlöschen des Nutzungsrechtes geltenden Vorschriften (§ 22, Abs. 2), zu verfahren.
 - (9) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zur Grabstätte und der Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

- (10) Die Nutzungsberechtigten werden an den Ablauf der Grabnutzung drei Monate im Voraus schriftlich erinnert.

¹ Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein und ist der Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht unter mehreren Miterben nicht festgelegt, so bestimmen die Miterben innerhalb eines Jahres, spätestens aber vor der nächsten Benutzung den Nutzungsberechtigten. Solange der Berechtigte noch nicht feststeht, kann der Inhaber der Gebührenquittung als berechtigt angesehen werden. Der neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung seiner Nutzungsberechtigung die ordnungsgemäße Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Wird dies nicht vorgenommen, so fällt die Grabstätte ohne Entschädigung an die Kirchengemeinde zurück.

§ 19 Verlängerung des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Jahresgebühr jeweils um weitere 10 Jahre verlängert werden. Andere Fristen kann der Grabbuchführer zusammen mit dem Kirchenvorstand festlegen.
- (2) Wird bei späteren Beisetzungen das Nutzungsrecht durch die Ruhezeit (§ 13) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
- (3) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten erworben werden.
- (4) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 20 Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit anderweitig verfügen.
- (3) Zur Entfernung der Grabmale sind die Nutzer oder Erben verpflichtet. Falls dies nach Hinweis und Erinnerung an die Nutzer nicht geschieht, wird das Abräumen des Grabes von den Kirchenvorständen oder ihrer Beauftragten veranlasst. Die anfallenden Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (4) Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen zwei Monate nach Ende der Nutzungszeit in den Besitz ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchengemeinde über.

§ 21 Wiederbelegung

- (1) Gräber können nach Ablauf der Ruhezeit wiederbelegt werden.
- (2) Wird bei der Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 19 sinngemäß.

§ 22 Rückerwerb

Die Kirchengemeinde kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Eine Rückzahlung der Grabgebühren wird nicht geleistet.

V. Leichenhalle

§ 23 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient in der Regel zur Aufnahme eines Verstorbenen bis zu Beerdigung.
- (2) Die Leichenhalle ist ständig zu verschließen.
- (3) Ausschließlich die Angehörigen eines Verstorbenen können auf Wunsch für die Zeit der Belegung einen Schlüssel vom Pfarramt z. B. zum Abschied nehmen oder Schmücken der Leichenhalle erhalten.
- (4) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle obliegt den Beauftragten der Friedhofsverwaltung. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern aus gesundheitlicher Hinsicht oder sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- (5) Särge von Verstorbenen mit anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten, sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Arztes geöffnet werden.
- (6) Regelungen zur Art der Ausschmückung der Leichenhalle kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen zur Friedhofsordnung

§ 24 Grabmal und Bepflanzungsordnung

- (1) Zur Sicherung einer ästhetischen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist verbindlich.
- (2) Die zugelassenen Gewerbebetriebe bekommen eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung zugesandt.
- (3) Die Rasengräber auch Rasenurnen- und bodengleiche Rasenurnengräber werden vom Friedhofsträger dem Gelände angepasst und mit Rasen eingesät. Dies geschieht bei Erdbestattung in Rasengräbern etwa einhalb Jahre nach der Beisetzung, bei Urnenbestattungen zeitnah. Bis dahin muss das zukünftige Rasengrab oder Rasenurnengrab vom Nutzer in einem würdigen Zustand gehalten werden. Die Rasenfläche wird vom Friedhofsträger gepflegt. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich. Grabschmuck darf nicht abgelegt werden und wird gegeben falls entsorgt.

§ 25 Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofs-gebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheids innerhalb von vier Wochen an die Kirchengemeinde zu entrichten.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung zum 04. August 2026 in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt oder abgeändert werden.
- (2) Sie wird ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) Mit dem gleichen Tag treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Gastefelden, den 22. Juli 2026

**Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde
Gastefelden**

VII. Grabmalordnung und Bepflanzung für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Gastenfelden

Eine ausführliche Broschüre zur Bepflanzung ist unter Hinweise und Anhang als Link zu finden.

§ 27 Grabmale

- (1) Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen – im Folgenden als Grabmale bezeichnet –, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt oder geändert werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Genehmigung ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung in Aktenblattgröße einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.
- (3) Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen
- (4) Jedes Grab (Erdgräber und Urnengräber) ist mit einem Grabstein bzw. bodengleiche Rasenurnengräber mit einem Muschelkalkstein zu versehen, aus dem hervorgeht, wer dort begraben liegt, Ausnahmen siehe dazu ff. § 3 Abschnitt 5.

§ 28 Genehmigung eines Grabmahls

- (1) Wird ein Grabmal, das von der Friedhofsverwaltung in der Planung abgelehnt wurde, errichtet, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Vom Kirchenvorstand nicht genehmigte Grabmale dürfen keinesfalls auf dem Friedhof aufgestellt werden.

§ 29 Bauliche und gestalterische Ausführung der Grabmale

- (1) Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.
- (2) Als Werkstoff für Grabmale kommen in erster Linie Natursteine, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht.
- (3) Grellweiße und tiefschwarze Werkstoffe in spiegelnd polierter Bearbeitung sollen vermieden werden. Matt geschliffene farbige Steine verdienen unter den Hartsteinen den Vorzug. Kunststein ist nicht zulässig. Es ist darauf zu achten, dass die Steine aus deutscher Herstellung kommen oder nicht in Kinderarbeit hergestellt wurden.
- (4) Ein Grabmal soll möglichst nur aus einem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmales verschiedene Werkstoffe angewandt werden, so muss auch deren Zusammensetzung ausdrücklich vom Kirchenvorstand genehmigt werden, wobei schablonenhafte Dutzendware zu vermeiden ist.
- (5) Bodengleiche Rasenurnengräber sind mit Platzhaltern markiert. Sie werden im Falle einer Belegung durch einen Muschelkalkstein gleichen Ausmaßes ersetzt. Inschriften sind in eine Bronzetafel einzuarbeiten. Der Steinmetz ¹ graviert diese Bronzetafel nach individuellen Vorstellungen. Anonyme Gräber² sind möglich. Der Muschelkalkstein liegt bodengleich im Rasen. Die Abdeckungen mit dem Muschelkalkstein der Rasengräber werden von einem Steinmetz¹⁺³ fachkorrekt angebracht, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Das Urnengräberfeld wird vom Friedhofsgärtner gepflegt. Blumen oder anderer Grabschmuck sind nicht gestattet.

¹ Der Muschelkalkstein und gegebenenfalls eine Bronzetafel für die Gravur wird, um ein einheitliches Bild zu wahren, von einer, von der Kirchengemeinde beauftragten Steinmetzfirma, verkauft. Die Kosten für den Muschelkalkstein, die Bronzetafel und die Gravur der Bronzetafel, bei personalisierten bodengleichen Rasenurnengräbern, trägt der Nutzer oder die Nutzerin selbst. Anonyme bodengleiche Rasenurnengräber sind möglich. Die zu erwartenden Kosten für einen Muschelkalkstein und dessen Beschriftung eines bodengleichen Rasenurnengrabes sind der Anlage (1) zu entnehmen. Das Pfarramt übernimmt keine Gewähr für den Kostenvoranschlag der Steinmetzfirma.

² Nähere Informationen darüber erhalten Sie im Pfarramt.

³ Siehe dazu Friedhofsordnung § 5

§ 30 Größen eines Grabmals

- (1) Die Grabmale sollen sich in der Breite an der Grabbreite orientieren.
- (2) Die Grabmale aus Stein und Holz sollen im Inneren der Grabfelder im Allgemeinen nicht höher als 1,40 m sein, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkerns. Wenn auf den Grabsteinen figürliche Aufsätze angebracht sind, kann der Kirchenvorstand ausnahmsweise zulassen, dass dadurch das vorgeschriebene Höhenmaß überschritten wird. Das Grabmal darf durch solche Aufsätze keinesfalls höher werden als 1,80 m. Die Grabmale von Urnen- und Kindergräbern sollen eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten.
- (3) Auf Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabmal aufgestellt werden.

§ 31 Ausgestaltung der Grabmale

- (1) Grababdeckplatten, welche das Grab **vollständig** abdecken sind nicht gestattet. Es dürfen höchstens 50% der Grabfläche durch eine Platte abgedeckt sein. Pläne dafür sind vom Kirchenvorstand zu genehmigen.
- (2) Nicht gestattet sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Glasplatten, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren, Holzkreuze mit aufgemalter Maserung
- (3) Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch ergänzende Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.
- (4) Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, das im Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.
- (5) Die Inschrift des Grabmales soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und harmonisch angeordnet sein.

§ 32 Bauliche Vorgaben der Grabmale

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
- (2) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,0 m bis 1,5 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

- (3) Die ordnungsgemäße Befestigung des Grabsteins im Sinne dieser Vorschrift ist nach Aufstellung von dem auszuführenden Handwerker der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (5) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person.
- (6) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung anzukündigen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann der Friedhofsträger unter Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.
- (7) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren.

§ 33 Einfassungen

- (1) Dauerhafte Einfassungen aus Eisen und Holz sind zu vermeiden und bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Steinerne Einfassungen sind erwünscht - auch Naturstein unbearbeitet -, diese dürfen nicht höher als 10 cm aus dem Erdreich herausragen.

§ 34 Abbau einer Grabanlage

- (1) Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit nicht ohne Zustimmung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden.
- (2) Historisch, künstlerisch oder gar kulturell wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, sind durch den Kirchenvorstand besonders zu schützen. Sie werden in einem Verzeichnis geführt. Im Zweifelsfalle ist die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege einzuholen.
- (3) Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann der Kirchenvorstand nach ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige anordnen.

§ 35 Grabpflege und gärtnerische Anlage

- (1) Jede Grabstätte, auch ein frisch belegtes Grab, ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Grabstätten sind innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach ihrer Belegung abzuräumen und neu aufzuhügeln.
- (3) Die Grabstätten sind nach der Beisetzung gärtnerisch zu pflegen und zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit Instand zu halten. Geschieht dies trotz schriftlicher und öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann über sie anderweitig verfügt werden.
- (4) Ausgenommen von der Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage sind die Rasengräber und Rasenurnengräber.
- (5) Die Rasengräber werden vom Friedhofsträger dem Gelände angepasst und mit Rasen eingesät. Dies geschieht bei Erdbestattung etwa eineinhalb Jahre nach der Beisetzung, bei Urnenbestattungen zeitnah.
- (6) Bis dahin muss die Grabstätte vom Nutzer in einem würdigen Zustand gehalten werden. Die Rasenfläche wird vom Friedhofsträger gepflegt. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich. Grabschmuck darf nicht abgelegt werden und wird gegebenenfalls entfernt.

§ 36 Bepflanzung

- (1) Die auf der Grabstätte geplanten oder gepflanzten Gehölze dürfen in der Höhe im ausgewachsenen Zustand 1,00 m und in der Breite die Grabstätten - Grenzen nicht überschreiten.
- (2) Sind Grabstätten mit schützenswerten Bepflanzungen auf dem Friedhof vorhanden, gelten hierfür Ausnahmen zur Höhe der Gehölze. Auskunft dazu ist beim Kirchenvorstand oder dessen Beauftragten einzuholen.

§ 37 Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Gegenständen aus Kunststoffen zur Grab-gestaltung oder als Grabschmuck ist, untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen und Grabmale und möglichst auch für Blumentöpfe und Schalen.
- (2) Verwelkte Blumen und Sträucher sind von den Gräbern zügig zu entfernen.
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet die anfallenden Abfälle in die von der Friedhofsträgerin vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.
- (4) Kränze sind vom Nutzer selbst zu entsorgen.

VIII. Schlussbestimmungen zur Grabmalordnung

§ 38 Ausnahmeregelungen

- (1) Der Kirchenvorstand kann ausnahmsweise Abweichung von der vorstehenden Bestimmung zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.
- (2) Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom 22. Juli 2026 mit Gültigkeit ab 04. August 2026. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Gastenfelden, den 22. Juli 2026

**Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde
Gastenfelden**

IX. Gebührenordnung

§ 39 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 40 Gebührenverpflichtung

- (1) Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 41 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 42 Gebührenaufstellungen

(1) Grabgebühren

Art der Gräber	Preis pro Grab	Laufzeit
Einzelerdgrab (einfachtief)	500,00 €	25 Jahre
Einzelerdgrab (doppeltief))	750,00 €	25 Jahre
Rasenerdgrab (einfachtief)	500,00 €	25 Jahre
Rasenerdgrab (doppeltief)	750,00 €	25 Jahre
Familienerdgrab ¹ (einfachtief)	750,00 €	25 Jahre
Kindergrab (Kind unter 5 Jahre)	150,00 €	15 Jahre
Kindergrab (Kind von 5 -12 Jahre)	225,00 €	15 Jahre
Urnengrab	300,00 €	10 Jahre
Rasenuarnengrab	300,00 €	10 Jahre
Bodengleiches Rasenuarnengrab (einfachtief)	300,00 €	10 Jahre
Bodengleiches Rasenuarnengrab (ist auf Antrag doppeltief möglich)	450,00 €	10 Jahre

¹ Doppeltief nicht möglich.

(2) Nachkauf von Gräbern

Im Falle einer vorzeitigen Neubelegung ist die Gebühr pro Jahr für die Verlängerung der Grabnutzung auf die nächsten 25 bzw. 15 bzw. 10 Jahre zu zahlen.

Art der Gräber	Preis	Jahr/e
Einzelerdgrab (einfachtief)	20,00 €	pro Jahr
Einzelgrab (doppeltief)	30,00 €	pro Jahr
Familienerdgrab (einfachtief)	30,00 €	pro Jahr
Rasenerdgrab (einfachtief)	20,00 €	pro Jahr
Rasenerdgrab (doppeltief)	30,00 €	pro Jahr
Kindergrab (Kind unter 5 Jahren)	10,00 €	pro Jahr
Kindergrab (Kind 5 – 12 Jahre)	15,00 €	Pro Jahr

Urnengrab	30,00 €	pro Jahr
Rasurnengrab	30,00 €	pro Jahr
Bodengleiches Rasurnengrab mit Muschelkalkstein	30,00 €	pro Jahr
Bodengleiches Rasurnengrab mit Muschelkalkstein doppeltief	45,00 €	pro Jahr

(3) Gebühren für den Grab- oder Urnenaushub auf dem Friedhof

Art der Gräber	Preis pro Grab
Erdgrab (einfachtief)	600,00 €
Erdgrab (doppeltief)	800,00 €
Kindererdgrab (Kinder unter 5 Jahre)	200,00 €
Kindererdgrab (Kinder 5 – 12 Jahre)	350,00 €
Urnengrab, Rasurnengrab, bodengleiches Rasurnengrab	100,00 €
Bodengleiches Rasurnengrab, doppeltief	130,00 €

(4) Gebühren für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen

Leistungen	Preis	Ergänzungen
Leichenhausgebühr	20,00 €	pro angefangenen Tag
Aussegnungsfeier in der Leichenhalle	40,00 €	
Mesner	75,00 €	Vorbereitungen für die Beerdigung auf dem Friedhof und für den Gottesdienst in der Kirche
Organist	40,00 €	
Kreuzträger	8,00 €	
Posaunenchor	75,00 €	
Verwaltungsgebühr	75,00 €	

X. Schlussbestimmung zur Gebührenordnung

- (1) Alle Gebühren sind bis spätestens vier Wochen nach Eingang des Gebührenbescheids auf das Konto der Kirchengemeinde zu überweisen.

Diese Gebührenordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom 22. Juli 2026 mit Gültigkeit ab 04. August 2026

Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Gastenfelden, den 22. Juli 2026

**Die Kirchenvorstände der Evang. Luth Kirchengemeinde
Gastenfelden**

Hinweise und Anhang

Bitte denken Sie daran, dass das Grabmal laut Friedhofsordnung vom Kirchenvorstand genehmigt werden muss!

Der von Ihnen beauftragte Steinmetz ist dazu verpflichtet dazu einen Entwurf an das Pfarramt senden.

Dies gilt auch für spätere Änderungen an der Grabanlage.

Zur Bepflanzung der Gräber finden sie weitere Hinweise unter folgendem Link:



<https://bluehende-landschaft.de/wp-content/uploads/pdf/friedhofsbroschuere%202017%20web.pdf>